

Gültig ab 1. Januar 2022

I **Gebührentarif der Gemeinde Horgen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Verwaltung allgemein	5
Art. 1	Gesuche gemäss § 20 IDG	5
Art. 2	Spesen, Porti und Mahngebühren	5
Art. 3	Aufbewahrungen	5
Art. 4	Personalkosten	6
2.	Bauwesen	6
Art. 5	Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	6
Art. 6	Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze	7
Art. 7	Planungen	7
Art. 8	Personalkosten	7
Art. 9	Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet	8
Art. 10	Vermessung	9
3.	Gemeindewerke	9
Art. 11	Gebühren für Energie- und Wasserbezüge	9
Art. 12	Anschlussgebühren	9
Art. 13	Regieansätze	11
Art. 14	Strassenbeleuchtung	11
4.	Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen	11
Art. 15	Bibliothek	11
Art. 16	Kulturlokal Alte Schule	12
Art. 17	Traulokale	12
Art. 18	Sportbad Käpfnach	13
Art. 19	Parkbad Seerose	13
Art. 20	Hallenbäder Bergli und Hirzel	13
Art. 21	Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen	13
Art. 22	Gemeindesaal Schützenmatt	15
Art. 23	Mehrzweckraum Heerenrainli	16
Art. 24	Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	16
Art. 25	Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material	16
Art. 26	Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen	17
Art. 27	Parkieren Schinzenhof	17
Art. 28	Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)	17
Art. 29	Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof	17
5.	Bürgerrecht	18
Art. 30	Schweizerinnen und Schweizer ¹⁾	18
Art. 31	Ausländerinnen und Ausländer ¹⁾	18
Art. 32	Gemeinsame Bestimmungen ¹⁾	18
6.	Einwohnerdienste	18
Art. 33	Anmeldung	18
Art. 34	Wochenaufenthalt	18
Art. 35	Auszüge und Auskünfte	18
Art. 36	Dienstleistungen	19

Art. 37	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	19
Art. 38	Ausländerrechtliche Gebühren	19
7.	Feuerwehrwesen	19
Art. 39	Verrechnung von Feuerwehreinsätzen	19
8.	Finanzen und Steuern	20
Art. 40	Auszüge und Ausweise ¹⁾	20
Art. 41	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	20
Art. 42	Löschung einer Betreibung nach erfolgter Zahlung	20
9.	Friedhofswesen	20
Art. 43	Bestattungskosten Friedhöfe	20
Art. 44	Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe	22
Art. 45	Naturbestattungen Horgenberg	22
10.	Polizeiwesen	22
Art. 46	Gastwirtschaftspatente	22
Art. 47	Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde	23
Art. 48	Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	23
Art. 49	Abgaben für gebranntes Wasser	23
Art. 50	Hundehaltung	23
Art. 51	Waffenscheine	23
Art. 52	Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen	23
Art. 53	Sonntagsverkauf	24
Art. 54	Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten	24
Art. 55	Abfallpolizeiliche Massnahmen	24
Art. 56	Fahrzeuge	24
Art. 57	Personal	24
Art. 59	Besonderes	24
11.	Seerettungsdienst	25
Art. 60	Einsatzkosten	25
Art. 61	Fahrzeugkosten	25
Art. 62	Maschinen und Geräte	25
12.	Schule	25
Art. 63	Schule	25
13.	Nutzung öffentlichen Grunds	25
Art. 64	Parkierung	25
Art. 65	Taxistandplätze ^{1) 2)}	26
Art. 66	Dorfplatz und Piazza	27
Art. 67	Bootsplatzgebühren ¹⁾	27
Art. 68	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein	28
Art. 69	Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds	28
Art. 70	Übriger gesteigerter Gemeindegebrauch (Sondernutzung)	29
14.	Rechtspflege	29
Art. 71	Neubeurteilung, Grundgebühr	29
Art. 72	Friedensrichteramt	29

Art. 73	Gemeindeammannamt	29
Art. 74	Betriebsamt	30
15.	Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten	30
Art. 75	Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse	30
Art. 76	Inkrafttreten	30

Anhang

Gestützt auf Art. 5 der Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Verwaltung allgemein

Art. 1 Gesuche gemäss § 20 IDG

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und der dazu gehörende Verordnung (IDV) mit Anhang.¹

Art. 2 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge

Fahrzeugspesen pro km (oder Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen pro Stunde ohne Bedienung)	Fr.	1.00
--	-----	------

Zugfahrzeug Werkdienst klein	Fr.	40.00
------------------------------	-----	-------

Zugfahrzeug Werkdienst gross	Fr.	80.00
------------------------------	-----	-------

Anhänger Zugfahrzeug	Fr.	20.00
----------------------	-----	-------

Kleintraktor Werkdienst	Fr.	40.00
-------------------------	-----	-------

Wischmaschine	Fr.	148.00
---------------	-----	--------

Bagger, 2,5 Tonnen	Fr.	51.50
--------------------	-----	-------

Bagger, 3,5 Tonnen	Fr.	82.00
--------------------	-----	-------

Wasserpumpe	Fr.	29.50
-------------	-----	-------

Diverse Kleingeräte (Vibroplatte, Grabenstampfer usw.)	Fr.	23.00
--	-----	-------

Winterdienst, pro Stunde	ASTAG-Tarif	
--------------------------	-------------	--

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax	nach Aufwand	
---------------------	--------------	--

Zustellgebühren	nach Aufwand	
-----------------	--------------	--

Mahngebühren

1. Mahnung	gebührenfrei	
------------	--------------	--

2. Mahnung	nicht zwingend nötig	
------------	----------------------	--

Art. 3 Aufbewahrungen

Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Ausländer
ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
---------------------------	-----	------

jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
-----------------------------	-----	------

oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

¹Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG; LS 170.4) und Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV; LS 170.41)

Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse
(vormundschaftliche Vermögensverwaltung ausgenommen)

jährlich pro Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
jährlich unter Fr. 1'000.00	Fr.	5.00
oder pauschal, höchstens	Fr.	20.00

Art. 4 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (vorbehältlich einer anderen Regelung)

Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber	Fr.	180.00
Bereichsleiterin/Bereichsleiter	Fr.	160.00
Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter	Fr.	140.00
Fachbereichs-/Gruppenleiterin/Fachbereichs-/Gruppenleiter	Fr.	100.00
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter	Fr.	70.00
Auszubildende/Auszubildender	Fr.	35.00

2. Bauwesen

Art. 5 Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder des Gebäudeteils festgesetzt. Massgebend ist der degressive Staffeltarif gemäss Diagramm im Anhang. Es wird zwischen einfachen, üblichen und aufwändigen Baubewilligungsverfahren unterschieden.

Der Rauminhalt ist nach den Normalien für kubische Berechnungen von Hochbauten (SIA-Norm 416) zu ermitteln. Diese Berechnung wird bei ordentlichen Verfahren und bei Anzeigeverfahren angewendet.

Anzeigeverfahren	Fr.	400.00 bis Fr.	2'000.00 ¹⁾
Parzellierungen	Fr.	400.00 bis Fr.	2'000.00 ¹⁾
Meldeverfahren	Fr.	100.00 bis Fr.	200.00 ¹⁾

Mobilfunkantennen (pauschal) Fr. 1'000.00

Parkplätze (Grundpauschale) Fr. 500.00

Jeder weitere Parkplatz wird mit Fr. 30.00/Parkplatz aufgerechnet.

Der Aufwand für Dienstleistungen von externen Fachleuten wird weiterverrechnet.

Alle weiteren in der Gebührenverordnung² bezeichneten Tätigkeiten werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Zustellung von Baurechtsentscheiden	Fr.	50.00
Beschaffung von Archivakten	Fr.	100.00
Stornierungsgebühren von Rechnungen	Fr.	30.00
Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist ab	Fr.	10'000.00

² Gebührenverordnung der Gemeinde Horgen vom 1. Juli 2018

½ bei Baubewilligung, ½ bei Bezugs-/Schlussabnahme¹⁾

Die Fälligkeit der Baubewilligungsgebühren ist bis Fr. 10'000.00
mit der Zustellung der Baubewilligung¹⁾

Die nicht hoheitlichen Gebühren (z. B. Vermessungsgebühren) werden nach der Schlussabnahme gesamthaft in Rechnung gestellt.

Art. 6 Ersatzabgabe für Personenwagen-Abstellplätze

Die Ersatzabgabe gemäss Art. 10.5 BZO³ beträgt pro Abstellplatz:

Kernzone	Fr.	18'000.00
Übrige Bauzonen (einfache Verhältnisse)	Fr.	24'000.00
Übrige Bauzonen (schwierige Verhältnisse)	Fr.	36'000.00

Die Ersatzabgabe wird um den Faktor 2/3 reduziert. Sie wird im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung festgesetzt. Die Ersatzabgabe ist nach der Schlussabnahme/Bezugsabnahme fällig.

Art. 7 Planungen

Begleitung Private

Gestaltungsplanverfahren (Sondernutzungspläne) nach effektivem Aufwand und in Abhängigkeit von Fläche und Schwierigkeitsgrad

Begleitung privater Ortsplanungsbegehren, Ausarbeitung von Erschliessungsstudien, Erschliessungsverträgen, Baulinien-Vorlagen nach effektivem Aufwand

Aufstellung und Vollzug von Quartierplänen nach effektivem Aufwand

Art. 8 Personalkosten

Für die Berechnung des Aufwands sind die nachfolgenden Stundenlohnansätze massgebend:

Brutto Jahreslohn: Fr. 1'925.00/Jahr	100 %
Anteil Arbeitgeberin/Arbeitgeber für Sozialabgaben	27 %

³ Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Horgen vom 15. September 2011

Art. 9 Grabentarif: Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten über Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet⁴

Belagsarbeiten unter 150 m²

Trag- und Deckschicht (Fr./m²)

Instandstellungsfläche in m ²	Belagsstärke in cm				
	7	8	9	10	11
1 – 10	316.00	328.00	341.00	354.00	367.00
10 – 20	276.00	289.00	302.00	316.00	330.00
20 – 100	194.00	202.00	209.00	218.00	228.00
100 – 150	152.00	159.00	165.00	173.00	181.00

Instandstellungsfläche in m ²	Belagsstärke in cm				
	12	13	14	15	16
1 – 10	381.00	395.00	413.00	422.00	433.00
10 – 20	343.00	355.00	372.00	382.00	393.00
20 – 100	237.00	247.00	260.00	269.00	277.00
100 – 150	199.00	199.00	210.00	218.00	225.00

Nur Deckschicht

Instandstellungsfläche in m ²	Belagsstärke in cm		
	2	3	4
1 – 10	173.00	180.00	188.00
10 – 20	155.00	160.00	168.00
20 – 100	82.00	86.00	92.00
100 – 150	68.00	72.00	80.00

Belagsarbeiten über 150 m²

Trag- und Deckschicht

Belagsstärke in cm	7	8	9	10	11
Einbau Belag (Fr./m ²)	53.00	70.00	84.00	105.00	114.00
Nachschneiden Belag (Fr./m ²)	21.00	26.00	32.00	35.00	46.00

Erforderliche Belagsstärken pro Strassentyp

	Tragschicht	Deckbelag	Total
Zufahrten, Fusswege	7 cm	0 cm	7 cm
Quartierstrasse	7 – 8 cm	2 – 3 cm	10 cm
Sammelstrasse	11 – 12 cm	2 – 3 cm	14 cm

⁴Gestützt auf die Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3) und § 37 Kantonales Strassengesetz (StrG; LS 722.1) und Art. 44 Bundesgesetz über die Nationalstrassen (Nationalstrassengesetz, NSG; SR 725.11)

Art. 10 Vermessung

Für die amtliche Vermessung werden die Gebühren gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz⁵ und kantonaler Geoinformationsverordnung⁶ erhoben. Es gelten die von der Bau-
direktion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, Abteilung Geoinformation, jährlich
genehmigte Personaleinsatzliste (inkl. der funktionsabhängigen Stundenansätze) sowie
die Honorarordnung HO33.

3. Gemeindewerke

Art. 11 Gebühren für Energie- und Wasserbezüge

Die Gemeindewerke erheben kostendeckend und verursachergerecht Gebühren für den
Bezug von Energie (Strom, Gas, Fernwärme) und Wasser. Die Berechnung der Gebühren
richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der jeweiligen Bran-
chenverbände. Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und entweder von der
Elektrizitätskommission des Bundes für Strom und zukünftig Gas (ElCom) oder vom Preis-
überwacher (Wasser und Fernwärme) geprüft.

Art. 12 Anschlussgebühren

Anschlussgebühren sind Investitionsbeiträge an die gesamte Infrastruktur. Sie werden er-
hoben, wenn Liegenschaften an die Versorgungsnetze angeschlossen werden oder beste-
hende Anschlüsse verstärkt werden.

Anschlussgebühren Elektrizitätswerk

Niederspannungsbezügerinnen/-bezüger:	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
pro Ampère des Anschlussüberstrom- unterbrechers	Fr. 127.00	Fr. 137.30 ¹⁾

Mittelspannungsbezügerinnen/-bezüger:	Fr. 90.00	Fr. 97.30 ¹⁾
pro Kilovoltampère (kVA)		

(pro eingestellter Ampère an mittelspannungsseitigem Hauptschalter (Stationsschalter) x Netzspannung 16 Kilo-
volt x $\sqrt{3}$)

Anschlussgebühren Fernwärme

Als Berechnungsgrundlage dient ein Zweigliedertarif, indexiert mit dem Wohnbaukostenin-
dex des statistischen Amtes der Stadt Zürich, Kostenart „Heizung und Lüftungsanlagen“.
Berechnungsformel: Index x (Grundpreis + leistungsabhängiger Preis)
Indexziffer-Basis 1992, 166,6 Punkte entsprechen 1.0

Grundpreis (Abstufung nach Leistung in Kilowatt):	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
10 kW – 100 kW	Fr. 15'000.00	Fr. 16'215.00 ¹⁾
101 kW – 500 kW	Fr. 29'800.00	Fr. 32'213.80 ¹⁾
501 kW – 1'000 kW	Fr. 54'400.00	Fr. 58'806.40 ¹⁾
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 104'100.00	Fr. 112'532.10 ¹⁾

⁵ Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; LS 704.1)

⁶ Kantonale Geoinformationsverordnung (KGeolV; LS 704.11)

Leistungsabhängiger Preis (Abstufung
nach Leistung in Kilowatt):

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
10 kW – 100 kW	Fr. 400.00	Fr. 432.40 ¹⁾
101 kW – 500 kW	Fr. 250.00	Fr. 270.25 ¹⁾
501 kW – 1'000 kW	Fr. 200.00	Fr. 216.20 ¹⁾
1'001 kW – 2'000 kW	Fr. 150.00	Fr. 162.15 ¹⁾

Anschlussgebühren Gasversorgung

	exkl. MwSt.	inkl. MwSt. (8,1 %) ¹⁾
Anschlüsse von Liegenschaften: Anschlussgebühren	Fr. 0.00	Fr. 0.00
Anschlüsse von Gasheizungen: Netzkostenbeitrag pro Kilowatt (kW) Kesselleistung	Fr. 45.00	Fr. 48.65 ¹⁾

Anschlussgebühren Wasserversorgung

Anschlussgebühren für Normalinstallationen:

Definition: Normaler Wohn- Gewerbe und Industriebau mit Apparaten, die in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDN) in Liter pro Sekunden (l/s) gemäss Diagramm 1 der Richtlinien W3.

Anschlussgebühren = $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'000.00$ (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'260.00$ (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Anschlussgebühren für Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen:

Definition: Installationen mit höherer Gleichzeitigkeit, Dauerentnahmen und Apparate, die nicht in der Belastungswerttabelle (Tabelle 3) der Richtlinien W3 erwähnt sind, z. B. Anschlüsse >½ Zoll, Grossbadewannen, Feuerlöschposten, Sportduschen-Anlagen, gewerbliche Küchen, Bassin-Anlagen, gewerbliche Geschirrspül- und Waschautomaten, Apparate, die länger als 15 Minuten in Betrieb bleiben usw.

Spitzenvolumenstrom: Errechnung des Spitzenvolumenstroms (QDS) in Liter pro Sekunde (l/s) nach Angaben der Herstellerfirma, Kunden- oder Betriebsvorgaben.

Anschlussgebühren = $QDN \times \text{Fr. } 11'000.00$ (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühren = $QDN \times \text{Fr. } 11'286.00$ (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Anschlussgebühren für Mischinstallationen:

Definition: Mischinstallationen von Normalinstallationen und Installationen mit Spitzendurchflüssen und speziellen Betriebszuständen.

Anschlussgebühr = $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'000.00 + QDS \times \text{Fr. } 11'000.00$ (exkl. MwSt.)

Anschlussgebühr = $QDN^2 \times \text{Fr. } 10'260.00 + QDS \times \text{Fr. } 11'286.00$ (inkl. 2,6 % MwSt.)¹⁾

Art. 13 Regieansätze

Der Verband der Elektrobranche (früher VSEI, heute EIT.swiss) stellt einen Normpositionen-Katalog (NPK) für die Branche zur Verfügung. Darin finden Planerinnen und Planer, Architektinnen und Architekten sowie Elektroinstallateurinnen und -installateure Informationen und Richtwerte zu zahlreichen Leistungspositionen. Als etabliertes Kalkulationswerkzeug dient er hauptsächlich der Erstellung klarer und detaillierter Leistungsverzeichnisse und derer individueller Kalkulation. EIT.swiss aktualisiert seine NPK-Produkte jährlich und passt sie den technischen Gegebenheiten an.

Für Aufträge Dritter verrechnen die Gemeindewerke die Aufwände auf Stundenbasis. Die Ansätze werden aus den aktuellen "Steiger Kalkulationen" herangezogen und jährlich angepasst. Sie basieren auf dem Normpositionen-Katalog der Branche. Damit ist sichergestellt, dass sich die Gemeindewerke an die branchenüblichen Ansätze halten.

Art. 14 Strassenbeleuchtung

Der Tarif für die öffentliche Beleuchtung im Kanton Zürich wird jährlich durch den Verband Kommunaler Elektrizitätsversorgungs-Unternehmungen im Kanton Zürich und angrenzenden Gebieten (VKE) festgelegt.

4. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften und Einrichtungen

Art. 15 Bibliothek

Jahresabo Jugendliche bis 18 Jahre	Fr.	15.00
Jahresabo AHV- oder IV-Bezüger	Fr.	15.00
Jahresabo Erwachsene	Fr.	35.00
Jahresabo Schulen und Gruppen	Fr.	15.00
Jahresabo KulturLegi bis 18 Jahre		gebührenfrei
Jahresabo KulturLegi Erwachsene	Fr.	15.00
Verspätete Rückgabe DVD, pro Tag	Fr.	2.00
Verspätete Rückgabe alle übrigen Medien, pro Tag	Fr.	0.50
Erinnerung		gebührenfrei
1. Mahnung	Fr.	2.00
2. Mahnung	Fr.	6.00

Art. 16 Kulturlokal Alte Schule

Aula

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 300.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 150.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Endreinigung (obligatorisch)	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Beamer und Leinwand	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung klein (2 Mikrofone, PA-Anlage)	Fr. 25.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00
Technikausstattung gross für Konzerte u. Ä. (inkl. technische Fachkraft)	Fr. 250.00	Fr. 500.00	Fr. 600.00

Club

	Horgner Vereine	Ortsansässige	Auswärtige
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (über 18)	Fr. 210.00	Fr. 420.00	Fr.500.00
Raummiete für geschlossene Veranstaltung (unter 18)	Fr. 175.00	Fr. 350.00	Fr.420.00
Raummiete für öffentliche Veranstaltung	Fr. 235.00	Fr. 470.00	Fr.600.00

In der Raummiete sind enthalten:

- Lichtanlage
- Musikanlage inkl. DJ Mischpult
- Reinigung (Nassreinigung Böden und Oberflächen, Sanitäre Anlagen)
- Suisa-Gebühren

Mietpreise - Dauermiete Aula oder Club

Kommerzielle Miete	Fr. 45.00/Mal
Unkommerzielle Miete	Fr. 25.00/Mal
Beamer und Leinwand	Fr. 20.00/Mal
Technikausstattung, klein	Fr. 40.00/Mal

Die Reinigung ist in der Dauermiete nicht inbegriffen.

Art. 17 Traulokale

Für die Nutzung der Kulturräume der Villa Seerose und des Ortsmuseums Sust für die Durchführung von Trauungen¹⁾ (inkl. Raummiete, Reinigung) wird eine pauschale Gebühr erhoben. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit den Gebühren des Zivilstandsamts.

Trauung	Fr. 500.00
Trauung mit anschliessender Raumnutzung von 2 Std. ¹⁾	Fr. 800.00

Art. 18 Sportbad Käpfnach

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	5.00
Abonnement (10-er)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	60.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	80.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

Art. 19 Parkbad Seerose

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	4.00
Abonnement (10-er)	Fr.	35.00
Saisonkarte Erwachsene (Ortsansässige)	Fr.	45.00
Saisonkarte Erwachsene (Auswärtige)	Fr.	60.00
Kombi-Saisonkarte Erwachsene	Fr.	55.00
Miete Liegestühle/Sonnenschirme	Fr.	3.00
Saisonmiete Liegestuhlfach	Fr.	30.00
Kinder bis 16 Jahre		gebührenfrei

Art. 20 Hallenbäder Bergli und Hirzel

kostenfreie Benutzung

Art. 21 Ausserschulische Benützung von Schul- und Sportanlagen

Einmal-Belegung

		Kat. 1	Kat. 2
Turnhallen			
Einfach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 100.00	Fr. 250.00
	über 5 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 400.00
Zweifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 150.00	Fr. 400.00
	über 5 Stunden	Fr. 250.00	Fr. 550.00
Dreifach-Turnhalle	bis 5 Stunden	Fr. 200.00	Fr. 550.00
	über 5 Stunden	Fr. 300.00	Fr. 700.00
Andere Räume			
Schulzimmer	bis 5 Stunden	Fr. 50.00	15 % der Kursgebühr
	über 5 Stunden	Fr. 80.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
Mehrzweckraum, Singsaal			
	bis 5 Stunden	Fr. 100.00	15 % der Kursgebühr
	über 5 Stunden	Fr. 150.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

Andere Räume

Schulzimmer, Sitzungszimmer	Fr.	100.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-----------------------------	-----	--------	---

Mehrzweckraum, Singsaal	Fr.	130.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-------------------------	-----	--------	---

Mehrzweckgebäude Horgenberg

Mehrzwecksaal Horgenberg	Fr.	350.00	15 % der Kursgebühr
mit Bühne und Küche	Fr.	500.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1

Aussenanlagen

Leichtathletikfeld A Waldegg, Rasenplatz B Waldegg, Rasenplatz A Allmend, Rasenplatz B Allmend	Fr.	300.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
---	-----	--------	---

Kunstrasenplatz	Fr.	350.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
-----------------	-----	--------	---

Hartplatz, Waldegg D-Platz, Allmend C-Platz	Fr.	150.00	15 % der Kursgebühr Mindestgebühr Kat. 1
--	-----	--------	---

Gestützt auf Art. 8.1 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen⁷ ist die Benützung für ortsansässige Vereine und Institutionen sowie für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei nichtkommerzieller Nutzung gebührenfrei.

Gemäss Art. 8.2 Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen⁷ gilt der Tarif Kategorie 1 für ortsansässige Firmen mit eigenem Sportclub bei kommerzieller Nutzung sowie für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei nichtkommerziellen Veranstaltungen, der Tarif Kategorie 2 für ortsansässige Privatpersonen und Firmen bei kommerzieller Nutzung sowie für alle Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Privatpersonen und Firmen.

Art. 22 Gemeindesaal Schützenmatt

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	700.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	300.00
Zuschlag Küche	Fr.	500.00

ortsansässige Privatpersonen:

Saal	Fr.	200.00
Zuschlag Bühne/Veranstaltungstechnik	Fr.	100.00
Zuschlag Küche	Fr.	200.00

⁷ Verordnung über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Horgen für ausserschulische Belegungen vom 16. Dezember 2013

Art. 23 Mehrzweckraum Heerenrainli

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

Pausenhalle und Vorplatz Heerenrainli:

Firmen und nicht ortsansässige Privatpersonen	Fr.	250.00
ortsansässige Privatpersonen	Fr.	100.00

Art. 24 Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof

	ganzer Tag und ausserhalb der Öffnungszeiten	halber Tag Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr
Raum Kastanie	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Raum Ahorn (bis 20 Personen)	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum Buche/Eiche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Buche mit Küche	Fr. 100.00	Fr. 70.00
Raum nur Eiche	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Saal	Fr. 300.00	Fr. 150.00
Zubehör		
Beamer/Leinwand	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Mikrofon/Lautsprecher	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Dienstleistungen		
Einrichten, Bestuhlung, Tische, Apéro-Tischli usw.	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Bühne im Saal	Fr. 200.00	Fr. 200.00

Art. 25 Vermietung von Zivilschutzräumlichkeiten und -material

Übernachtung für auswärtige Vereine und Institutionen:

Kinder unter 16 Jahren/pro Nacht und Kind	Fr.	5.00
Erwachsene über 16 Jahre/pro Nacht und Person	Fr.	10.00
Heizungskosten pro Tag (pauschal)	Fr.	30.00

Übernachtung für ortsansässige Vereine und Institutionen:

Pauschal pro Anlass	Fr.	100.00
---------------------	-----	--------

Küche und Material:

Zivilschutzküche pro Tag (pauschal)	Fr.	150.00
Tischgarnitur zu 18 Garnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	200.00
Transport Tischgarnituren pro Anhänger (pauschal)	Fr.	100.00
Wärmebehälter pro Stück	Fr.	15.00
Gusskochtopf pro Stück	Fr.	50.00
Kiste (Teller, Gabeln, Messer, Löffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kiste (Untertassen, Tassen, Teelöffel) pro 40er-Set	Fr.	20.00
Kaffeekrug 25 Liter pro Stück	Fr.	15.00
Kaffeekrug 10 Liter pro Stück	Fr.	8.00
Bols pro Stück	Fr.	0.50
Fasskessel pro Stück	Fr.	7.00

Mittel- und langfristige Fremdnutzung von Zivilschutzanlagen durch ortsansässige Vereine und Institutionen:
Nebenkostenanteil pro Jahr Fr. 500.00

Art. 26 Parkieren Viehausstellungsplatz Horgen

Die monatliche Miete pro Fahrzeug beträgt:

PW/Lieferwagen/Kleinanhänger	Fr.	60.00
Lastwagen/Car	Fr.	120.00
Lastwagen mit Anhänger	Fr.	180.00

Art. 27 Parkieren Schinzenhof

Montag bis Freitag, 08.00 bis 20.00 Uhr

Samstag, 08.00 bis 18.00 Uhr

0 – 30 Minuten	Fr.	0.50
31 – 60 Minuten	Fr.	1.00
61 – 90 Minuten	Fr.	1.50
91 – 120 Minuten	Fr.	2.00
ab 3. Stunde jede weitere Stunde	Fr.	3.00

Übrige Zeit pro Stunde: Fr. 0.50

Ticketverlust Fr. 30.00

Art. 28 Parkieren Seepark (Werkhof Käpfnach)

Täglich von 07.00 bis 22.00 Uhr, pro Stunde	Fr.	1.00
übrige Zeit		gebührenfrei

Dauermiete: Nach Vereinbarung

Art. 29 Parkieren Senioren Begegnungszentrum Baumgärtlihof

Montag bis Sonntag, 07.00 bis 20.00 Uhr

Montag bis Samstag

30 Minuten	Fr.	0.50
1. Stunde	Fr.	1.00
2. Stunde	Fr.	2.00
ab 3. Stunde pro Stunde	Fr.	3.00

Sonntag pro Stunde	Fr.	0.50
--------------------	-----	------

5. Bürgerrecht

Art. 30 Schweizerinnen und Schweizer¹⁾

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

unter 20 Jahre	Einzelpersonen	gebührenfrei
bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 125.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 250.00
Miteingebürgerte minderjährige Kinder		gebührenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht		gebührenfrei

Art. 31 Ausländerinnen und Ausländer¹⁾

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer beträgt:

unter 20 Jahre	Einzelpersonen	gebührenfrei
bis 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 250.00
über 25 Jahre	Einzelpersonen	Fr. 500.00
Miteingebürgerte Kinder		gebührenfrei

Art. 32 Gemeinsame Bestimmungen¹⁾

Die Gebühren fallen auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
Der Rückzug des Einbürgerungsgesuchs ist gebührenfrei.
Das Inkasso aller Gebühren kann durch den Kanton erfolgen.

6. Einwohnerdienste

Art. 33 Anmeldung

Einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	Fr.	20.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr.	20.00

Art. 34 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	Fr.	100.00
Aufenthaltsausweis	Fr.	30.00

Art. 35 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister		
– einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
– Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00

Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	Fr.	10.00
Lebensbescheinigung	Fr.	30.00
Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 36 Dienstleistungen

Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Antragsformular für Swiss-ID	Fr.	20.00

Art. 37 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige.⁸

Art. 38 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.⁹

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	Fr.	40.00
---	-----	-------

7. Feuerwehrwesen

Art. 39 Verrechnung von Feuerwehreinsätzen

Kann durch die Gemeinde ein Feuerwehreinsatz verrechnet werden, so gilt der Tarif gemäss der aktuellen Weisung Rechnungsstellung bei Feuerwehr-Einsätzen der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich. Für Einsätze in den Bereichen ABC-Wehr und Verkehrsunfälle/Fahrzeugbrände gelten spezielle Vorgehensweisen.

Bei den folgenden Einsätzen wird ein festgelegter Pauschalbetrag verrechnet:

Kühlschrankbergung Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	400.00
Kleinbergungen (Schlüssel, Schmuck usw.) Pauschal, inkl. Personal, Fahrzeuge und Gerätschaften	Fr.	400.00

⁸ Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11)

⁹Ausländerrechtliche Gebührenordnung (LS 142.21).

8. Finanzen und Steuern

Art. 40 Auszüge und Ausweise¹⁾

Steuerausweis für ein Jahr ohne Datensperre
(kein Spezialverfahren) Fr. 40.00

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw.
der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt
(einfaches Spezialverfahren) Fr. 80.00

Steuerausweis für ein Jahr mit Datensperre, wenn die bzw.
der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre nicht
zustimmt und der Steuerausweis trotz Widerspruch der bzw.
des Steuerpflichtigen durch einen Entscheid des
Gemeindesteueramts ausgestellt werden muss
(komplexes Spezialverfahren) Fr. 120.00

Abklärungen in steuerlichen Belangen beim Einbürgerungs-
verfahren pro Person Fr. 80.00

Art. 41 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand (pro Steuererklärung)¹⁾ Fr. 10.00

Art. 42 Löschung einer Betreuung nach erfolgter Zahlung

Die Löschung einer Betreuung ist für den Gläubiger gesetzlich nicht vorgeschrieben und kann an verschiedene Bedingungen geknüpft werden. Es werden die effektiven Kosten verrechnet.

9. Friedhofswesen

Art. 43 Bestattungskosten Friedhöfe

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind mit Ausnahme von Grabplatzgebühren für Familiengräber gebührenfrei. Ausnahmen davon regelt die Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Bestattungskosten für Auswärtige:

Sarg Fr. 330.00

Sargkleid oder Einkleidung in Privatkleidern Fr. 48.00

Fr. 68.00

Kissen Fr. 15.00

Einsargen Fr. 90.00

Leichenschau (Arzt) Fr. 30.00

Aufbahrung von Verstorbenen im Kühlraum Fr. 84.00
(Verrechnung ab 1. Tag)

Leichentransporte:

Die Kosten des Bestattungsunternehmens werden weiterverrechnet.
 Kremationsgebühren und Portokosten Urne werden weiterverrechnet.

Urnentransport	Fr.	75.00
Aufwendungen Zivilstandsamt pauschal	Fr.	150.00
Grabnummer und Namenstafel	Fr.	55.00
Publikation	Fr.	42.00

Grabplatz für auswärtige Bürgerinnen/Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Urnenanlage	Fr.	420.00
Urnennischenwand	Fr.	550.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	12'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00
Familienbaum	Fr.	2'400.00

Grabplatz für auswärtige Nicht-Bürgerinnen/-Bürger:

Erdreihengrab	Fr.	550.00
Urnenreihengrab	Fr.	420.00
Kindergrab	Fr.	420.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00

Alle anderen Grabtypen stehen auswärtigen Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürgern nicht zur Verfügung.

Grabaushebungskosten für Auswärtige*:

Erdbestattung	Fr.	600.00
Urnenbestattung	Fr.	200.00

*bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.

Bestattung von Einwohnerinnen und Einwohnern:

Grabplatz		
Familiengrab	Fr.	8'000.00
Familien-Urnennische	Fr.	3'200.00

Urnenexhumationen

Urnenexhumation	Fr.	200.00
Urnenumbettung	Fr.	400.00

Grabinschriften Gemeinschaftsgrab

Friedhof Horgen	Fr.	300.00
-----------------	-----	--------

Friedhof Hirzel: Direktauftrag der Angehörigen an Bildhauerin/Bildhauer

Art. 44 Grabpflege- und Unterhaltskosten Friedhöfe

Erstmalige Herrichtung des Grabs

Erdreihengrab	Fr.	250.00
Urnenreihengrab	Fr.	200.00
Kindergrab	Fr.	200.00
Familiengrab	Fr.	400.00

Grabpflege-/Unterhaltskosten pro Jahr

Erdreihengrab	Pflanzfläche: ca. 1,15 m ²	Fr.	75.00
Urnenreihengrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m ²	Fr.	60.00
Kindergrab	Pflanzfläche: ca. 0,80 m ²	Fr.	60.00
Familiengrab	Pflanzfläche: ca. 1,45 m ²	Fr.	136.00
	Pflanzfläche: ca. 1,70 m ²	Fr.	162.00
	Pflanzfläche: ca. 5,80 m ²	Fr.	554.00
Familienurnennische		Fr.	60.00

Zu den Grabpflegekosten kommen zusätzlich die Kosten für die Bepflanzung des Grabs. Als Grundlage für die Ermessung der Bepflanzungskosten gelten die jeweils aktuellen Tarife des Gärtnermeisterverbandes des Kantons Zürich.

Pauschale Unterhaltsgebühr inkl. Grabstein über die gesamte Ruhezeit von 20 Jahren

Urnenanlage	Fr.	500.00
Urnennischenwand	Fr.	500.00

Art. 45 Naturbestattungen Horgenberg

Familienbaummiere (30 Jahre)

Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	1'200.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	2'400.00

Gebühren pro Beisetzung für Waldpflege und Beisetzung

Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger*)	Fr.	500.00
Beisetzung beim Gemeinschaftsbaum		
Einwohnerinnen/Einwohner	Fr.	300.00
Auswärtige (Bürgerin/Bürger und Nicht-Bürgerin/-Bürger)*	Fr.	500.00

*Auswärtige Nicht-Bürgerinnen und Nicht-Bürger bedürfen einer Sonderbewilligung des Ressortvorstands Tiefbau.

10. Polizeiwesen

Art. 46 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	Fr.	300.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	150.00

Vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften

Ortsansässige Vereine und Institutionen

pro Anlass	Fr.	30.00
pro Halbjahressaison	Fr.	100.00
pro Jahr	Fr.	200.00

Sonstige Veranstaltende

Pro Tag	Fr.	50.00
Pro 4 Tage und mehr	Fr.	200.00

Art. 47 Vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde

Verlängerung bis 02.00 Uhr	Fr.	50.00
Verlängerung bis 05.00 Uhr (Freinacht)	Fr.	100.00

Art. 48 Bewilligungen für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde

2 Tage pro Woche	Fr.	1'400.00
3 Tage pro Woche	Fr.	1'600.00
4 Tage pro Woche	Fr.	1'800.00
5 Tage und mehr pro Woche	Fr.	2'000.00
Versuchsbetrieb bis max. 1 Jahr	Fr.	500.00

Art. 49 Abgaben für gebranntes Wasser

Die Abgaben richten sich nach § 15 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz.¹⁰

Art. 50 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	Fr.	130.00
Hunde gemäss § 25 Hundegesetz ¹¹ (Diensthunde, Blindenhunde usw.)		abgabefrei
einmalige Abgabe für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00

Art. 51 Waffenscheine

Für Waffenerwerbsscheine gelten die Gebühren gemäss Anhang 1 zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition.¹²

Art. 52 Zusätzliche gebührenpflichtige Leistungen

Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr (z. B. Veranstaltungs-, Fahr- und Drehbewilligungen usw.) ¹⁾ pro Seite	Fr.	40.00
---	-----	-------

Veranstaltungen und Sammlungen mit sozialem oder ideellen Charakter gebührenfrei

¹⁰ Verordnung zum Gastgewerbegesetz (LS 935.12)

¹¹ Hundegesetz (LS 554.5)

¹² Eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung; SR 514.541).

Art. 53 Sonntagsverkauf

1. Betrieb (pro Bewilligung)	Fr.	40.00
jeder weitere Betrieb	Fr.	20.00

Art. 54 Gewerbliche Arbeiten innerhalb der Sperrzeiten

Schreibgebühr für Bewilligung	Fr.	70.00
-------------------------------	-----	-------

Art. 55 Abfallpolizeiliche Massnahmen

Umtriebs- und Schreibgebühr	Fr.	120.00
Illegal entsorgte Abfälle	Verrechnung nach Gewicht (Minimaltarif Fr. 30.00)	

Art. 56 Fahrzeuge

Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag StVA)	gemäss Ansatz StVA	
Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	Fr.	100.00
Sicherstellen von Fahrzeugen (Unfall- oder Deliktsfahrzeug)	Fr.	100.00

Abschleppen von Fahrzeugen:

Ausrück- und Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	Fr.	100.00
Abschleppunternehmen	gemäss Rechnung Dritter	

Art. 57 Personal

Stundenansatz Personalkosten	Verwaltung allgemein	
Zuzüglich allfällige Zuschläge (Überzeit, Verpflegung usw.)	effektiver Aufwand	
Fremdrechnungen, wie Arztrechnungen, ZAB usw., werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.	nach Aufwand	

Art. 58 ²⁾

Art. 59 Besonderes

Vermittlung von Fahrzeugschildern, Diebstahl	gebührenfrei	
Vermittlung von Schlüsseln (Abklärung Halterinnen/Halter, Eigentümerinnen/Eigentümer)	Fr.	10.00
Vermittlung von Mobiltelefonen (SIM-Abklärung)	Fr.	20.00
Vermittlung entlaufener Tiere	Fr.	20.00
Transport Notarzt (Blaulicht)	Fr.	280.00
Medizinische Transporte (Blaulicht)	Fr.	280.00
Materialverbrauch wie Ölbinde, Batterien usw.	effektive Kosten	

Technische Fehlalarme privater Alarmanlagen:
 Inkasso und Gutschrift erfolgt über die Kantonspolizei Zürich.

11. Seerettungsdienst

Art. 60 Einsatzkosten

Personalkosten Angehörige des Seerettungsdienstes (AdSRD)

Einsatzkosten je AdSRD pro Stunde Fr. 60.00

Einsatzkosten je Taucherin/Taucher (inkl. Ausrüstung)
pro Stunde Fr. 100.00

Batterie überbrücken (pauschal) Fr. 50.00

Art. 61 Fahrzeugkosten

Einsatz von Fahrzeugen

Hauptboot „Sereina“ pro Stunde Fr. 150.00

Arbeitsboot „Sirius“ pro Stunde Fr. 80.00

Art. 62 Maschinen und Geräte

Einsatz von zusätzlichen Gerätschaften wie Motorpumpe,
Generator, Hebesäcke usw.

pro Stunde Fr. 50.00

Die Fakturierung erfolgt viertelstündlich auf Basis der Daten des jeweiligen Einsatzrapports und wird vom Obmann für die Verrechnung freigegeben.

Der Ersatz von Ausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmaterial wie Belegleinen, Schängel usw. sowie Reparaturen durch den Seerettungsdienst oder durch Dritte werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

12. Schule

Art. 63 Schule

Die Gebühren der Schule sind im Gebührentarif der Schule Horgen¹³ geregelt.

13. Nutzung öffentlichen Grunds

Art. 64 Parkierung

Kurzzeitparkierung

bis 1. Stunde Fr. 1.00

ab 2. Stunde, pro Stunde Fr. 1.00

ab 3. Stunde, pro Stunde Fr. 1.00

¹³ Gebührentarif der Schule Horgen vom 11. Mai 2023 ¹⁾

Nächtliches Dauerparkieren
Regelmässiges Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund

Für Motorräder
für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 15.00

Für Personen- und Lieferwagen bis 3,5 Tonnen, Anhänger
für leichte Fahrzeuge und dreirädrige Fahrzeuge
(z. B. Elektromobile)
für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 30.00

Für Lieferwagen und schwere Motorwagen ab 3,5 Tonnen,
Gesellschaftswagen, Wohnwagen, Anhänger für schwere
Fahrzeuge und Spezialfahrzeuge
für einen ganzen Kalendermonat oder einen Teil davon Fr. 90.00

Parkkarten öffentliche und private Dienste		
Spitex-Dienste (Gemeinde, Kanton) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Spitex-Dienste (privat) pro Stück	2 Jahre	gebührenfrei
Ärzte im Dienst pro Stück	5 Jahre	gebührenfrei

Art. 65 Taxistandplätze^{1) 2)}

Benützung pro Standplatz pro Jahr Fr. 2'000.00

Die Gebühr wird jeweils im Voraus für das folgende Abrechnungsjahr (1.7.-30.6.) erhoben.

Art. 66 Dorfplatz und Piazza

Es werden folgende Gebühren kumulativ erhoben:

	Ortsansässige		Auswärtige	
Dorfplatz mit Zelt				
Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halber Platz/Tag*	Fr.	600.00	Fr.	800.00
ganzer Platz/Tag*	Fr.	1'000.00	Fr.	1'200.00

*im Winter (ohne Zelt) reduziert sich der Tarif um 50 %

Piazza

Bearbeitungs-/Bewilligungsgebühr	Fr.	50.00	Fr.	50.00
bis max. 2 Stunden	Fr.	80.00	Fr.	100.00
bis halben Platz/Tag	Fr.	400.00	Fr.	600.00
ganzer Platz/Tag	Fr.	800.00	Fr.	1'000.00
Festzelt/Tag	Fr.	200.00	Fr.	400.00

übrige Nutzungen

Einzelne Verkaufsstände/Tag	Fr.	100.00	Fr.	200.00
Stände ohne Verkauf/Tag	Fr.	60.00	Fr.	120.00

Die Auf- und Abbauzeit wird gemäss Tarif voll verrechnet.

Besonderer Aufwand von Seiten der Gemeinde wird separat in Rechnung gestellt. Dabei gilt ein Stundenansatz von Fr. 100.00 pro Arbeitskraft. Zur Sicherstellung für allfällige Ansprüche der Gemeinde kann ein Depot verlangt werden.

Auf Gesuch hin, können die Gebühren erlassen oder reduziert werden, insbesondere bei Gemeinnützigkeit des Veranstalters. Von der Gebühr befreit sind die Veranstalter sämtlicher Märkte.¹⁴

Art. 67 Bootsplatzgebühren¹⁾

	Ortsansässige		Auswärtige	
Bojenplätze	Fr.	300.00	Fr.	326.00
offene Wasserplätze				
schmal	Fr.	432.00	Fr.	475.00
breit	Fr.	648.00	Fr.	713.00
gedeckte Wasserplätze				
ohne Kasten (seeseitig)	Fr.	756.00	Fr.	832.00
mit Kasten (bergseitig) und Käpfnach	Fr.	832.00	Fr.	915.00
Seegüetli (offen breit)	Fr.	864.00	Fr.	950.00

¹⁴ Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

Einmalige Anmeldegebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	100.00
Jährliche Erneuerungsgebühr für die Bootsplatzwarteliste	Fr.	20.00

Alle Gebühren exkl. MwSt.

Verstösse gegen das Bootsplatzreglement¹⁵ können den Entzug der Bewilligung und die Verrechnung von Fr. 500.00 für Umtriebe zur Folge haben.

Art. 68 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein

Inanspruchnahme öffentlichen Grunds (inkl. kommunale Liegenschaften) zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen
in Bauzonen (befestigt) pro m² und Monat
in Bauzonen (unbefestigt) pro m² und Monat
ausserhalb Bauzonen pro m² und Monat

Fr.	6.00
Fr.	4.00
Fr.	4.00

Die Mietflächen sind im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Allfällige Schäden müssen durch die mietende Person behoben werden.

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grunds zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw. pro m² und Monat

Fr.	16.00
-----	-------

Gewerblicher Plakataushang pro m² Plakatfläche und Jahr

Fr.	300.00
-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens Fr. 500.00 pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

Bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

gebührenfrei

Art. 69 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds¹⁶

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grunds, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grunds zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

¹⁵ Vorschriften über das Stationieren von Schiffen auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen (Bootsplatzreglement) vom 1. Januar 2020

¹⁶ Regelung entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung (SGV; LS 700.3)

Art. 70 Übriger gesteigerter Gemeingebrauch (Sondernutzung)

In Ergänzung zum Anhang der kantonalen Sondergebrauchsverordnung werden folgende vereinfachte Benutzungsgebühren erhoben:

Bei kommerzieller Nutzung wie Flyerverteilung, Werbe- und Sammelaktionen, religiösen Kampagnen (mit oder ohne Stand) usw. für max. 1 Woche	Fr.	40.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung für gemeinnützige, wohltätige Zwecke zu Gunsten von Hilfswerken mit ZEWO-Gütesiegel und politischen Aktionen		gebührenfrei
Werbeständer (Kundenstopper) pro Monat	Fr.	15.00
pro Jahr	Fr.	100.00
Strassenreklamen (Banderolen usw.) für Horgner Veranstaltungen bei nichtkommerzieller Nutzung für max. 2 Wochen		gebührenfrei
Strassenverkehrsrechtliche Bewilligung für Plakatierung auf privatem Grund		
Bei kommerzieller Nutzung pro Standort	Fr.	80.00
Bei nichtkommerzieller Nutzung		gebührenfrei

Die Kosten für den Plakataushang durch die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG) richten sich nach den Tarifbestimmungen der APG.

14. Rechtspflege

Art. 71 Neubeurteilung, Grundgebühr

Augenschein Behörde, pro Stunde	Fr.	120.00
Bearbeitungsaufwand, erste Stunde	Fr.	140.00
Bearbeitungsaufwand, jede weitere Stunde	Fr.	125.00

Art. 72 Friedensrichteramt

Die Gebühren des Schlichtungsverfahrens richten sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts.¹⁷

Art. 73 Gemeindeammannamt

Die Gebühren des Gemeindeammannamts richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter.¹⁸

¹⁷ Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11).

¹⁸ Verordnung über die Gebühren der Gemeindeammannämter (GebV GA; LS 281.11)

Art. 74 Betriebsamt

Die Gebühren des Betriebsamts richten sich nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetriebe und Konkurs.¹⁹

15. Änderung bestehenden Rechts, Inkrafttreten

Art. 75 Änderung oder Aufhebung bestehender Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der Gebührentarif vom 18. Juni 2018 aufgehoben.

Die nachstehenden Erlasse und Beschlüsse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:

1. Die Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen - vom 17. September 2018²⁰ wird aufgehoben.
2. Art. 9 der Nachtparkverordnung²¹ wird wie folgt geändert:
Art. 9 Gebühren
Für die Bewilligung hat der Fahrzeughalter eine Gebühr zu entrichten.
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen. Die Gebühr wird nachträglich in der Regel quartalsweise erhoben.
3. Art. 7 des Reglements über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza²² wird wie folgt geändert:
Art. 7 Gebühren
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.
4. Ziffer 3 des Tarif- und Benutzungsreglements Parkhaus Seepark²³ wird wie folgt geändert:
Ziffer 3 Parktarif
Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Horgen.

Art. 76 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Horgen, 13. Dezember 2021

Gemeinderat Horgen

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 11. Dezember 2023 (Nr. 347/2023). In Kraft seit 1. Januar 2024.

²⁾ Aufgehoben durch bzw. Fassung gemäss GRB vom 26. Februar 2024 (Nr. 64/2024). In Kraft seit 1. April 2024.

¹⁹ Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schulbetriebe und Konkurs (GebV SchKG; SR 281.35)

²⁰ Tarifordnung Taxiwesen – Verbindliche Höchsttarife in der Gemeinde Horgen ab dem 1. November 2018 vom 17. September 2018

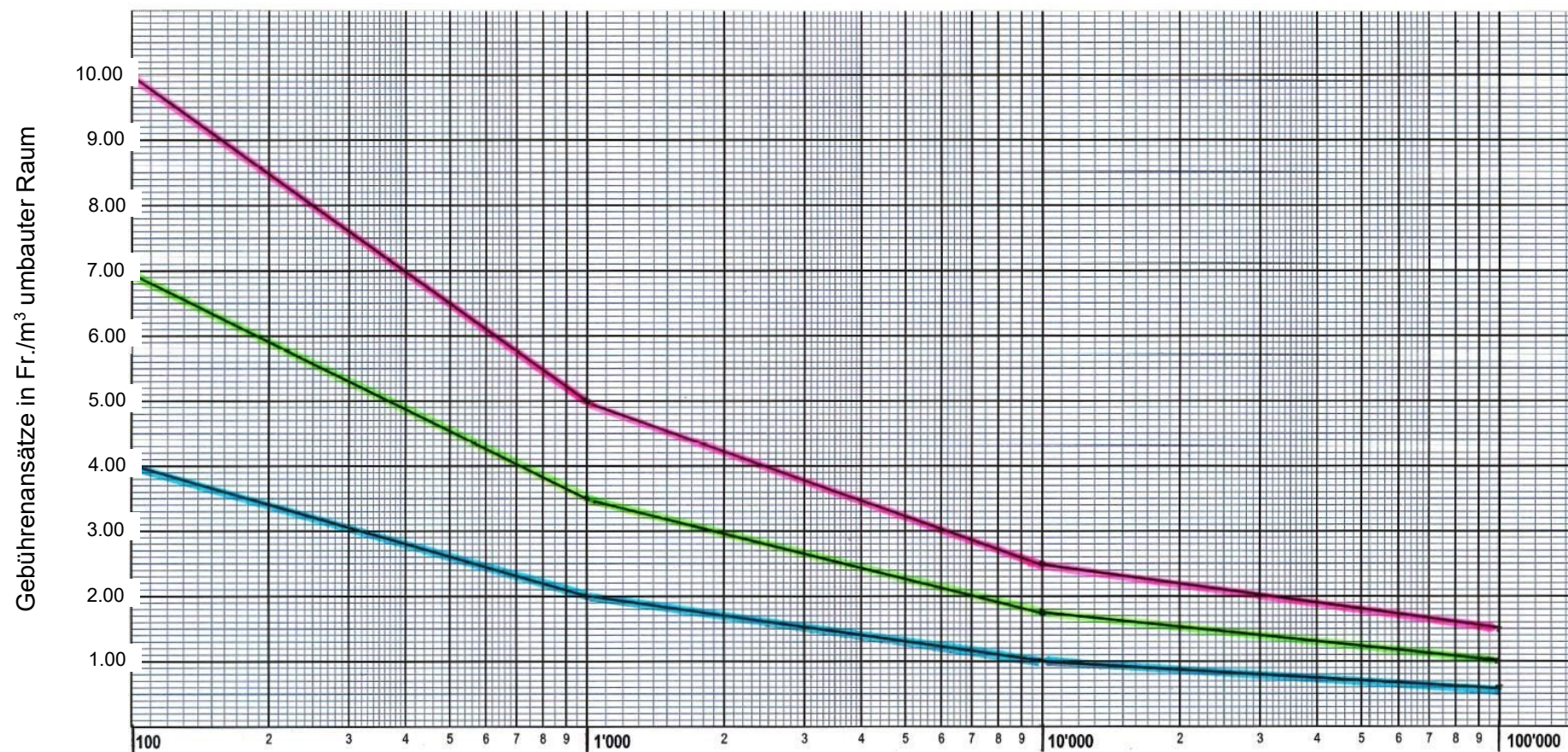
²¹ Nachtparkverordnung vom 1. Juli 1997

²² Reglement über die Vergabe und Nutzung des Dorfplatzes sowie der Piazza vom 1. Januar 2017

²³ Tarif- und Benutzungsreglement Parkhaus Seepark, Seestrasse 335, Horgen vom 1. Januar 2020

I Anhang

Gebührentarif für Baubewilligungen
gültig ab 1. Januar 2022



umbauter Raum gemäss SIA 416 in m³

rote Kurve:
grüne Kurve:
blaue Kurve:

Maximalansatz für aufwändige Baubewilligungsverfahren
Normalansatz für übliche Baubewilligungsverfahren
Minimalansatz für einfache Baubewilligungsverfahren

